

Westsächsische Hochschule Zwickau
Fachbereich Angewandte Kunst Schneeberg

STUDIENORDNUNG

für den

Studiengang Musikinstrumentenbau B.A.

an der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 11. Oktober 2007

Aufgrund von § 21 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515 ff.), hat die Westsächsische Hochschule Zwickau – nachfolgend WHZ genannt - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahl und Zulassung
- § 4 Studienziel
- § 5 Aufbau des Studiums und Studenumfang
- § 6 Studieninhalte und Lehrformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage Studienablaufplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind:
- die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
 - und in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im Umfang von 13 Wochen bzw. eines einschlägigen Berufsabschlusses.

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung - in einer Eignungsprüfung zu erbringen - gefordert. Von den Voraussetzungen des Schulabschlusses kann abgesehen werden, wenn eine über die studiengangsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerische Eignung nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 7 S. 2 SächsHG).

§ 3 Auswahl und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach § 13 Abs. 13 SächsHG.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts in folgenden Studienrichtungen auszubilden:

- Streichinstrumentenbau
- Bogenbau
- Zupfinstrumentenbau

Die Absolventen sind in der Lage:

1. auf der Basis umfassender gestalterischer, künstlerischer, technologischer, kunsthandwerklicher und wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten Musikinstrumente zu entwerfen, technologische Abläufe zu konzipieren und Fertigungsprozesse selbständig zu realisieren;
2. musikwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, kunstwissenschaftliche und historische Erkenntnisse und Methoden kreativ auf dem Gebiet des modernen und historischen Musikinstrumentenbaus anzuwenden;
3. kunsthandwerkliche Tradition mit moderner wissenschaftlicher Ausbildung praxisorientiert zu verbinden und hochwertige, künstlerisch gestaltete Musikinstrumente zu fertigen;
4. als Musikinstrumentenbauer in mittelständischen Unternehmen und Industriebetrieben organisierend und leitend tätig zu sein.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau entspricht 240 ECTS-Punkten.

(2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls acht Semester. In jedes Semester des Studiums ist ein einwöchiges Praktikum integriert.

(3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.

(4) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Der Fachbereich Angewandte Kunst Schneeberg trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

(1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fachbereichsrates Angewandte Kunst Schneeberg werden für alle Module die Modulbeschreibungen als

Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die Modulbeschreibungen enthalten die detaillierten Angaben zu den Lehrinhalten und Lernzielen.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Musikinstrumentenbau bestehen aus

- Vorlesung
- Vorlesung mit integrierter Übung/Seminar
- Übung
- Seminar
- Praktikum

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die ECTS-Punkte sind den Studienablaufplänen (s. Anlage) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten werden, insbesondere zum Studienbeginn, Tutorien angeboten. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereiches Angewandte Kunst Schneeberg. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Angewandte Kunst Schneeberg am 05. Juni 2007 und vom Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau am 26. September 2007 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 26. September 2007.

Diese Satzung wurde vom Rektoratskollegium der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 10. Oktober 2007 genehmigt.

Zwickau, den 11. Oktober 2007

Der Rektor
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Karl-Friedrich Fischer

Anlage: Studienablaufplan

1. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS101	Gestaltungsgrundlagen	6	6		2		4
AKS102	Kunst-/Designgeschichte Kulturgeschichte	4	3	2		1	
AKS103	Grundlagen der Technischen Mechanik und Restaurierungstechnik	4	4	2	2		
AKS104	Methodik der Musikinstrumentenkunde	6	5	2		3	
SPR619	Fachenglisch	4	4			4	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodule)	6	6		2	2	2
AKS105	Technologische Grundlagen des Streichinstrumentenbaus						
AKS106	Technologische Grundlagen des Bogenbaus						
AKS107	Technologische Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus						
	Summe	30	28	6	6	10	6

2. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS108	Grundlagen der Holzbildhauertechnik	4	4		2	2	
AKS109	Einführung in die Theorie der Restaurierungstechnik	6	6	4	2		
AKS110	Grundlagen der Musikalischen Akustik und Elektroakustik	6	6	4	2		
AKS111	Geschichte der Musikinstrumente	6	6	4		2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodule)	8	8		2	4	2
AKS112	Konstruktive Grundlagen des Streichinstrumentenbaus						
AKS113	Konstruktive Grundlagen des Bogenbaus						
AKS114	Konstruktive Grundlagen des Zupfinstrumentenbaus						
	Summe	30	30	12	8	8	2

3. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS115	Musikinstrument und Design	4	4	2		2	
AKS116	Werkstoffkunde	6	6	4	2		
AKS117	Akustik der Musikinstrumente I	6	6	4	2		
AKS118	Einführung in die europäische Musikgeschichte I	6	4	2		2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodule)	8	8		2	4	2
AKS119	Konstruktive und technologische Grundlagen des Violinbaus						
AKS120	Konstruktive und technologische Grundlagen des Bogenbaus I						
AKS121	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus						
	Summe	30	28	12	6	8	2

4. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS122	Instrumentenspezifische Aspekte der Formgestaltung und Holzbildhauertechnik	4	4		2		2
AKS123	Restaurierungs- und Konservierungstechnik	6	6	4	2		
AKS124	Akustik der Musikinstrumente II	6	6	4	2		
AKS125	Einführung in die europäische Musikgeschichte II	6	4	2		2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodule)	8	8		2	4	2
AKS126	Konstruktive und technologische Grundlagen des Violabaus						
AKS127	Konstruktive und technologische Grundlagen des Bogenbaus II						
AKS128	Konstruktive und technologische Grundlagen des Konzertgitarrenbaus II						
	Summe	30	28	10	6	8	4

5. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS129	Interdisziplinäre Projektarbeit I	8	6		4	2	
AKS130	Reparatur von Zupf- und Streichinstrumenten	4	4		2	2	
AKS131	Historischer Streich- u. Zupfinstrumentenbau: Instrumentenkundliche Analytik	4	3	1		2	
	Wahlpflichtmodule	6					
AKS132	Bogenbau für Streichinstrumentenbauer: Einführung und Technologie		4		2	1	1
AKS133	Interdisziplinäre Aspekte des Streich- und Zupfinstrumentenbaus		5		3	2	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodule)	8	8		2	4	2
AKS134	Konstruktive und technologische Grundlagen des Violoncellobaus						
AKS135	Konstruktive und technologische Grundlagen des historischen Bogenbaus						
AKS136	Konstruktive und technologische Grundlagen des historischen Zupfinstrumentenbaus						
	Summe	30	26	1	13	13	3

6. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS137	Praxis	30	2			2	
	Summe	30	2			2	

7. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS138	Interdisziplinäre Projektarbeit II	10	10		3	2	5
WIW 505	Businessplanung und Marketing im Musikinstrumentenbau	6	6		4	2	
	Wahlpflichtmodul	6					
AKS140	Technologische Grundlagen des Bogenbaus für Geigenbauer		4		2	1	1
AKS141	Klanggestaltung		3	2		1	
	Studienrichtungen (Wahlpflichtmodule)	8					
AKS142	Experimentelle Zupfinstrumentenbautechnik		6	2	2		2
AKS143	Historischer Streichinstrumentenbau		8		2	4	2
AKS144	Historischer Bogenbau		8		2	4	2
	Summe	30	28 (25)	4	11	9	8

8. Semester							
Modulnr.	Modul	ECTS-Punkte	SWS				
			Summe	V	VÜ	S	Pr
AKS145	Abschlussarbeit	20	1			1	
AKS146	Bachelorprojekt	10	1			1	
	Summe	30	2			2	